Acta Univ. Sapientiae, Legal Studies, **1**, 1 (2012) 27–43

# Das Verhältnis des Gesellschaftsrechts zu anderen Rechtsgebieten des Rechtssystems in Ungarn

Tibor Nochta, Ph.D.
Universität der Wissenschaften, Pécs
Staats- und Rechtswissenschaftliche Facultät
E-Mail: nochta.tibor@ajk.pte.hu

**Zusammenfassung.** Zur Hauptrichtung der heutigen Kodifizierung des Privatrechts gehört nicht mehr die Rückkehr zum Handelssonderrecht, trotzdem ist ein unbestritten wichtiges Erfordernis des in den Rahmen des nationalen Rechtssystems und der europäischen Rechtsvereinheitlichung privatrechtlichen Kodifikationsprozesses die Darstellung der handelsrechtlichen Anschauung innerhalb des Privatrechts, besonders auch auf solchen Gebieten, wie das Gesellschaftsrecht, das mit ihm in enger Verbindung stehende Wertpapierrecht, das Wettbewerbsrecht weiterhin das Konkursrecht.

**Schlüsselbegriffe:** ungarisches Gesellschaftsrecht, Privatrecht, Rechtsharmonisierun

**Abstract.** Returning to a separate commercial law no longer belongs to the mainstream of todays codification of private law, but the representation of a commercial law-like view of private law within the private law is an undisputed important requirement in the context of the national legal system and in the process of the codificaion of the european private law, especially in areas such as company law, the law of securities – which is standing in very close connection with company law -, competition law, and further on bankruptcy law.
The law material on business associations has mostly private law character, but of course some of it‘s provisions have the nature of public law and procedure law. It complies with company law, constitutional law, copyright, labor law, law of bankruptcy proceedings and liquidation proceedings, law of the capital market, and with the law of public accountancy. In this sense is corporate law as a synergy-phenomenom an element of the legal system.

**Keywords:** corporate law, branches of law, Hungarian private law

## Allgemeines

Die Bedingungen für die Annäherung und der allmählichen Harmonisierung der nationalen Lösungen des Privatrechts und des Handelsrechts sind sehr günstig, weil diejenigen Erwartungen im Prozess der Kodifizierung des Privatrechts immer anwesend gewesen sind, die die handelsrechtlichen Institutionen den grenzüberschreitenden Bedürfnissen des Handels in den Dienst stellen konnten.[1]

Professor Ödön Kuncz warnte am Anfang des 20. Jahrhunderts davor, das Handelsrecht einfach ins Privatrecht einzuverleiben. In einer veranschaulichen Formulierung ist *„das Handelsrecht ein aus dem Stamm des allgemeinen Privatrechts hervorragendes und sich als eine Spitze verfeinerndes besonderes Recht,*[2] das sich den Eigentümlichkeiten des Handelslebens anpasst."

Es ist die Handelswelt, die am schnellsten auf die Änderungsprozesse der wirtschaftlichen Vermögensverhältnisse reagiert. Das Handelsprivatrecht ist ein in jeder Epoche auf der Schlagader der Änderungen der Wirtschaft pulsierendes Recht.

Das Rechtsmaterial über die Wirtschaftsgesellschaften ist größtenteils von privatrechtlichem Charakter, aber sämtliche seiner Bestimmungen sind selbstverständlich von öffentlich-rechtlicher und prozessrechtlicher Natur. Es weist auf den *ius specialis* – Charakter des Gesellschaftsrechts hin, dass es auch viele, sich schnell verändernde, organisatorische Normen, die nicht völlig von vertraglicher Art sind, enthält, weiterhin steht es mit dem Firmenrecht, dem Auflösungs- und Schlussabrechnungsrecht, dem Recht des Kapitalmarktes, sowie dem Recht des Rechnungswesens im Einklang. Mit diesen Eigenarten wird die Behauptung derer begründet, die die Notwendigkeit der strukturellen Separierung des Gesellschaftsrechts von dem ZGB für wichtig halten.

Von ebenso großer Bedeutung sind die Aufrechterhaltung des Einklangs mit dem Gesellschaftsrecht der Europäischen Union sowie die Verfolgung der Tendenzen in der richterlichen Praxis durch den Gesetzgeber. In diesem Sinne ist das Gesellschaftsrecht eine Synergie-Erscheinung innerhalb des Rechtssystems.

## 1) Das Gesellschaftsrecht als ein Teil des Privatrechts

In den verschiedenen Rechtssystemen wurden die das Handelssonderrecht repräsentierenden Gesetzbücher nicht geschaffen – hier wurden auch die Handelsgesellschaften in privatrechtlichen Gesetzbüchern – so zum Beispiel im schwei-

1 Vgl. in der ausgezeichneten Studie von Zoltán Ödön mit dem Titel A nemzeti magánjogokról és az európai közös magánjogról [Über die Privatrechte und über das europäische gemeinsame Privatrecht] – in der Zeitschrift *Magyar Jog* [Ungarisches Recht] Nr. 10 vom Jahre 1998 auf Seite 581 beruft sich noch auf die Studie von Jürgen Basedow mit dem Titel „Un droit commun des contracts pour le marché commun" – Revue internationale de droit comparé 1998/1. 7–28.

2 Kuncz 1922. 4.

zerischen Obligationsrecht, im italienischen Codice civile, beziehungsweise im amerikanischen Uniform Commercial Code – als immanenter Teil geregelt *(monistischen Modell).*

Die in der Richtung der monistischen Lösung wirkende Kodifizierung hat sich immer kräftiger in der Entwicklung des Privatrechts des 20. Jahrhunderts eine Bahn gebrochen. Das allgemeine Privatrecht wurde allmählich ein Empfänger des als Recht des Massenverkehrs in einzelnen historischen Epochen blühenden Handelssonderrechts und über die selbstständigen Handelsgesetzbücher – und durch sie über die Aufrechterhaltung des Handelsrechts als Sonderrechts ist langsam die Zeit vergangen.

Wo das Handelssonderrecht auch ist, dort bilden die privatrechtlichen Kodexe das Hintergrundrecht der Handelsgesetzbücher, in denen die für die Handelsgesellschaften maßgebenden Rechtssetzung gegeben ist (*dualistisches Modell*). So ist das auch im Verhältnis des gültigen ungarischen ZGB und des Wirtschaftsgesetzes geblieben.[3]

Im Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften hängen die zwingende Kraft und die Dispositivität der Regelung davon ab, welche andere Garantien durch Rechtsvorschriften bei den Bedingungen der Gläubiger, des allgemeinen Interesses, des Kapitals, der Minderheit und des lauteren Wettbewerbs gesichert werden können. Die Bedingung der *„weniger Gesetze und mehr Verträge“* fordernden gesellschaftlichen Gesetzgebung ist, dass die Rechtsgarantien dazu auch in Rechtsvorschriften außerhalb des Gesellschaftsgesetzes stärker werden. Die Erreichung dieses komplexen, Rechtsgebiete umfassenden Zieles kann nur durch eine gut durchdachte Kodifikation im Bereich des Gesellschaftsrechts erfolgen. Aus dieser Hinsicht ist die Anpassung des sich auf die Wirtschaftsgesellschaften beziehenden Rechtsmaterials in das allgemeine Privatrecht die erstrangige Frage. Zweierlei Kodifikationstechniken sind hier vorstellbar. Entweder das Rechtsmaterial über die Wirtschaftsgesellschaften bleibt weiterhin in einem selbständigen Gesetz, und die Wirtschaftsgesellschaften und ihre Gesellschafter (Aktionäre) müssen die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (des Weiteren: ZGB) bei den in diesem Gesetz nicht geregelten materiellen und persönlichen Verhältnissen, auf Grund einer hinweisenden Bestimmung, entsprechend anwenden, oder, auch als eine Manifestation dessen privatrechtlichen Zugehörigkeit, auch die ausführlichen Vorschriften bezüglich der Wirtschaftsgesellschaften werden vom Zivilgesetzbuch beinhaltet. In dem letzteren Fall werden die Grenzen der Rechte der Gesellschafter bei der freien Feststellung des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages (Satzung, Gründungsurkunde) unmittelbar von dem ZGB bestimmt. Auch in diesem Fall bleibt die Bestimmung geltend, dass es weiterhin nicht als Abweichung von dem Gesetz ist, wenn der Gesellschaftsvertrag (Satzung, Gründungsurkunde) eine solche weitere Bestimmung enthält, womit sich das Gesetz nicht beschäftigt, falls diese Bestimmung nicht im Gegensatz mit der allgemeinen Funktion des

3 Vgl. Nochta 1994.

Gesellschaftsrechts, beziehungsweise mit dem Zweck der sich auf die gegebene Gesellschaftsform beziehenden Bestimmung steht, und sie die Erfordernisse der gutgläubigen Rechtswahrnehmung verletzt.

Selbstverständlich lassen sich mehrere Vorschriften des ZGB nicht automatisch auf die Gesellschaften anwenden. Die Anwendung der vertraglichen allgemeinen Bestimmungen des ZGB wird dadurch erschwert, dass die Gesellschaft einen typischen Mitwirkungsvertrag mit mehreren Subjekten darstellt, wo die Regelung der Ungültigkeit, der Vertragsverletzung und die Verantwortung beim Schadensersatz in vielen Hinsichten spezieller Plusvorschriften bedürfen. Meiner Ansicht nach muss eine Lösung gewählt werden, die gründlich überlegt wird, und die sich ein auch die richterliche Praxis entsprechend assimilierendes, lebendes Gesellschaftsrecht als Ziel setzt.

Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass nach dem Kodifikationsvorschlag von 2011 werden die wichtigsten Normen über die Wirtschaftsgesellschaften in den neuen ungarischen ZGB integriert werden.

## 2) Verfassungsrechtliche und verwaltungsrechtliche Verknüpfungen

In unseren Tagen ist die Änderung der Rollenverteilung zwischen den Rechtszweigen im Gange. Die einst steifen Grenzen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts werden langsam relativ. *Eine der bestimmenden Bedingungen der Erschaffung und Aufrechterhaltung der konstitutionellen Ordnung ist die Synthese der Verfassung und des Bürgerlichen Gesetzbuches.* Die Festsetzung der Grundlagen des neuen Wirtschaftssystems und des Wirtschaftslebens ist eine von der Verfassung zu erledigende Aufgabe, und sie obliegt nicht dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Verfassung ist eine Quelle des Privatrechts und darin auch des Gesellschaftsrechts auf direkte und indirekte Weise. *Die Begriffskultur sowie die Wertordnung des Verfassungsrechts und des Privatrechts stehen in gegenseitiger Wirkung miteinander, diese Wirkungen soll man auch im Gesellschaftsrecht erscheinen lassen.*

Im Gesellschaftsrecht ist unbestritten eine sehr starke Anwesenheit des öffentlichen Rechts zu erfahren, die sich am meisten in den Methoden der Regelung zeigt.[4] Das Pendel der Regelung schwang in der Richtung der Dispositivität aus. Die Zeichen der Rückwirkung sind natürlich ebenso sichtbar.

Die Erfüllung der gegenwärtigen Rolle der Verwaltung ist heute ohne die handelswirtschaftlichen privatrechtlichen Institutionen nicht mehr möglich. Die Rol-

4 Siehe Jakab 2007. Er betont die positivrechtliche und rechtsdogmatische Unbegründetheit der Trennung des öffentlichen Rechts und des Privatrechts und weist darauf hin, dass abweichende Regelungsmethoden für die zwei Rechtsgebiete charakteristisch sind.

le des handelswirtschaftlichen Privatrechts entfaltet sich in unseren Tagen immer völliger in der Verwaltung aus. Sie findet in dieser Welt leicht einen Spielraum, weil dieses Rechtsmaterial mit zahlreichen privatrechtlichen Fäden durchwoben ist.[5] Außer seinem umfassenden – auf die ganze Verwaltung auswirkenden – Inhalt knüpfen sich seine gewissen Segmente auch spezifisch a) an die staatlichen Regierungsaufgaben, oder b) an die Tätigkeit der örtlichen Selbstverwaltungen.

Ad/a. In den Marktwirtschaften wird **der Staat** auch unmittelbar ein Beteiligter an der Wirtschaft, wenn er seine Markttätigkeit durch die von ihm gegründeten oder mit seiner Beteiligung tätigen Wirtschaftsorganisationen (-gesellschaften) ausübt. Es ist wichtig zu betonen, dass *auch aus dem Rechtssetzungsmonopol des Staates nicht abgeleitet werden kann, dass ein solches wirtschaftliches Normenmaterial erschaffen wird, das ihm auf seine unternehmerische Tätigkeit lautend Privilege gibt, während es für andere Marktbeteiligte Schranken setzt.* Der Staat befindet sich jedoch sowohl als Gesetzgeber als auch Schlüsselfaktor des politischen Systems so oder so, aber auch im wirtschaftlichen Leben in einer besonderen „Lage". Zu dieser Schlussfolgerung können wir auch aus mehreren Richtungen kommen. Zum Beispiel erfordert *die verantwortliche Wirtschaft mit den öffentlichen Geldern*, dass die Verwendung des öffentlichen Eigentums, seine Investierung in auf Marktgrundlagen tätigen Unternehmen im Interesse der Öffentlichkeit eine strenge rechtliche Partitur haben soll. Andererseits kann das Staatsvermögen *niemals völlig als ein Risikokapital tätig sein*, weder der rechtliche Mechanismus der Verwendung dieses Vermögens, noch seine Haltung unter einer erhöhten gesellschaftlichen Kontrolle ermöglichen es. Ganz einfach deshalb, weil *andere gesellschaftliche, kulturelle und soziale Subsysteme die Verluste der staatlichen Unternehmen spüren werden.* Das Erfordernis der Sorgfältigkeit des guten Wirtes über das staatliche öffentliche Eigentum kann deshalb nur *in den Rahmen einer erhöhten und ständigen gesellschaftlichen Kontrolle* interpretiert werden.

Ad/b. Die gesellschaftlichen Erwartungen der Verwaltung gegenüber sind für heute schon auch hinsichtlich der Selbstverwaltungen Erfolgserfordernisse. Die Verwaltung ist ein die Wirtschaft in einem großen Maße beeinflussender Faktor.[6] Ein organischer Teil der Tätigkeit der Selbstverwaltungen ist *die selbstständige Wirtschaft mit ihrem Vermögen.* Die selbstständige Wirtschaft und Verantwortung setzen eine selbstständige Rechtspersönlichkeit voraus, auf Grund des ZGB wird die Selbstverwaltung sogar als juristische Person und Wirtschaftsorganisation angesehen.[7] Der Beschluss Nr. 4/1993 (12.02) des Verfassungsgerichts bestätigt die These des § 12

5 Siehe die allgemeine theoretische Analyse von Tamás Lábady über die Gestaltung des Verhältnisses des öffentlichen Rechts und des Privatrechts. Lábady 1997. 20–27. Zum Beispiel einzelne wettbewerbsrechtliche, statusrechtliche, vertragsrechtliche bzw. firmenrechtliche Normen, Normen des Verbraucherschutzes bedeuten die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des wirtschaftlichen Privatrechts.

6 Siehe Sárközy 1999. 32–33.

7 Siehe § 685 ZGB.

Absatz (2) der Verfassung, gemäß der der Staat das Eigentumsrecht der Selbstverwaltungen beachtet. Es ist wichtig festzusetzen, dass das Vorhandensein des Selbstverwaltungseigentums aus einer Rechtsnorm stammt, und nicht mit Rechtsnachfolge entstanden ist.[8] Diese Art des Eigentums ist ein öffentliches Eigentum, das mit dem Privateigentum identisch ist und des gleichen Rechtsschutzes teilhaftig wird.[9]

Aus dem Vergleich der maßgebenden Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes über die örtlichen Selbstverwaltungen folgt, dass die Selbstverwaltungen in den Rahmen der Gesetze über das Selbstverwaltungsvermögen frei verfügen und so auch eine unternehmerische Tätigkeit ausüben dürfen. Die Abgeordnetenkörperschaft ist berechtigt, über das Eigentum zu verfügen, sie darf dieses Recht auf kein anderes Organ übertragen. Die Wirtschaft mit dem Selbstverwaltungsvermögen darf gemäß den Normen des Haushalts stattfinden, weil dieser Haushalt ein Teil des Staatshaushaltes ist, und auf solche Weise ihn die Rechtsnormen bezüglich des Staatshaushalts betreffen.[10]

Dieses Vermögen soll in erster Linie zur Erfüllung einer verbindlichen öffentlichen Aufgabe verwendet, und nur der Restteil darf zur unternehmerischen Tätigkeit benutzt werden. Diese Tatsache wird auch davon widerspiegelt, dass *das Stammvermögen und das zur unternehmerischen Tätigkeit brauchbare unternehmerische (verkehrsfähige) Vermögen von einander getrennt werden*. Da die sorgfältige, verantwortungsbewusste Wirtschaft auch hinsichtlich des unternehmerischen Vermögens der Selbstverwaltung als Erfordernis erscheint, ist deshalb die Grundlage der Vermögensverwaltung eine *zuverlässige Vermögensregistrierung*, in der der Bereich des *Stammvermögens* und des *unternehmerischen Vermögens* markant abgegrenzt werden.

Ein wichtiges Mittel der Verwaltung des Selbstverwaltungsvermögens kann sein: Die Errichtung der eigenen Unternehmung oder die Beauftragung einer äußeren Unternehmung mit einem Vertrag. Es muss betont werden, dass die grundlegende verfassungsmäßige Aufgabe und das Ziel der Selbstverwaltungen nicht die Unternehmung auf eigene Verantwortung ist. Die Unternehmung ist „nur“ ein Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe. Die Zusammensetzung des Selbstverwaltungsvermögens und die Organisation der Selbstverwaltungen ist zwar in der Wettbewerbslage der Marktwirtschaft zur Unternehmung vom Haupttätigkeitscharakter nicht geeignet, aber die Verwertung gewisser Vermögenselemente – hauptsächlich im Laufe der Erfüllung der kommunalen Tätigkeiten – kann von anderen nicht gewährleistete Bevölkerungsansprüche befriedigen.

In den Rahmen der Vermögensverwertung ist die *unternehmerische Methode* auf dem Gebiet der Immobilienverwertung, der Wertpapierinvestitionen sehr

8 Siehe darüber ausführlicher die in Kecskés 2007. 133–134. befindliche Analyse.
9 Siehe den Beschluss des Verfassungsgerichts 324/B1991 über den gleichen Rechtsschutz des Eigentums der örtlichen Selbstverwaltung.
10 Siehe dazu §§ 62–83 des Staatshaushalts.

häufig, eine immer häufigere Vermögensverwertungsmethode bedeutet sogar auch die Erteilung einer Konzession. Die Wahl von all diesen Verwertungsmethoden des Selbstverwaltungsvermögens der am meisten Optimalen kann nur auf einer Verwertungs- und Verwaltungskonzeption des Selbstverwaltungsvermögens beruhen, die langfristig die Vermeidung der systemlosen und überstürzten Entscheidungen gewährleisten kann.

Auch die *persönlichen Bedingungen* haben im Laufe der Vermögensverwaltung der Selbstverwaltungen eine große Rolle, was bedeuten soll, dass Personen mit gehöriger Fachkenntnis angestellt werden müssen, und es lohnt sich, nach Bedarf eine gesonderte organisatorische Einheit aufzustellen.[11] Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass *die Selbstverwaltung* nicht in einer behördlichen Kompetenz, sondern *in einer Eigentümerkompetenz vorgeht*, wenn sie mit ihrem Beschluss zum Beispiel die Gründungsurkunde einer Wirtschaftsgesellschaft annimmt, und über ihr Vermögen entscheidet.

Wichtige Tragpfeiler der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Selbstverwaltungen bedeuten: a) der ohne Gebundenheit verwendbare, mit subjektivem Recht zustehende normative staatliche Beitrag (Unterstützung) von einem während des Jahres nicht reduzierbaren Maß und b) die sich den verbindlichen öffentlichen Aufgaben anpassende Finanzierung.

Über das grundlegende rechtliche Regime in Bezug auf die Vermögenswirtschaft der Selbstverwaltungen und die Beteiligung an den Wirtschaftsorganisationen kann gesagt werden, dass *es aus dem unregelmäßigen Haufen der in den weit verzweigten verschiedenen Rechtsnormen auffindbaren Normen besteht, was für die Wirksamkeit des rechtlichen Garantiesystems nicht günstig ist.*

Wichtigere Garantieverfügungen sind die Folgenden:

*– Gemäß dem Gesetz des Staatshaushalts darf sich das Haushaltsorgan nur an solchen Wirtschaftsorganisationen beteiligen, oder nur eine solche Organisation gründen, in der seine Verantwortlichkeit das Maß seines Vermögensbeitrages nicht überschreitet, und in dem es* – es sei denn, dass das Gesetz keine anderen Bedingungen vorsieht – *über einen mindestens Mehrheitsführung gewährleistenden Einfluss verfügt.*

Einen Mehrheitsführung gewährleistenden Einfluss hat derjenige, der aufgrund seiner Gesellschafter- (Aktionär-)rechte oder der mit einem anderen Mitglied der Wirtschaftsorganisation (Aktionär) getroffenen Vereinbarung über mehr als fünfzig Prozent der Stimmen verfügt. Im Falle der gemeinsamen Unternehmung von mehreren Haushaltsorganen ist es genügend, wenn der Einfluss der Haushaltsorgane gemeinsam mindestens den Mehrheitseinfluss erreicht.

11 Darüber hinaus pflegt man in Ungarn die in Tatabánya herausgebildete Wirtschaftsentwickelnde Organisation zu erwähnen, die als Ergebnis der Assoziierung von mehreren Selbstverwaltungen aufgestellt wurde.

Zur Errichtung der Wirtschaftsorganisation, darin zur Gründung eines Rechtsverhältnisses des Gesellschafters (des Aktionärs), beziehungsweise zum Erwerb der Beteiligung daran im Falle des Haushaltsorgans der örtlichen Selbstverwaltung ist die Genehmigung der örtlichen Selbstverwaltung, beziehungsweise die Genehmigung der Mehrzweckassoziation der Kleinbezirke notwendig. Die Wirtschaftsorganisation der Haushaltsorgane darf keine weiteren Wirtschaftsorganisationen gründen, und sie darf keine Beteiligung an der Wirtschaftsorganisation erwerben.[12]

Hinsichtlich der Tätigkeit der unter dem mindestens eine Mehrheitsführung gewährleistenden Einfluss des Haushaltsorgans der Selbstverwaltung stehenden Wirtschaftsorganisation müssen die folgenden Verfügungen angewendet werden:

## Die Normen in Bezug auf die Wirtschaftsorganisationen der Haushaltsorgane

Das Haushaltsorgan – das zentrale Haushaltsorgan – darf sich nur an einer solchen Wirtschaftsorganisation beteiligen, beziehungsweise es darf nur eine solche Wirtschaftsorganisation gründen, in der seine Verantwortung seine Vermögenseinlage nicht überschreitet, und in der es – wenn vom Gesetz keine anderen Bedingungen bestimmt werden – mindestens über einen Mehrheitseinfluss verfügt. Im Falle der gemeinsamen Wirtschaftsorganisation von mehreren Haushaltsorganen ist es genügend, wenn der Einfluss der Haushaltsorgane gemeinsam mindestens den Mehrheitseinfluss erreicht.

Die nach dem Obigen gegründete Wirtschaftsorganisation darf keine weitere Wirtschaftsorganisation gründen, und sie darf keine Beteiligung an der Wirtschaftsorganisation erwerben. Wenn das Gesetz nicht davon abweichend verfügt, ist zur Gründung der Wirtschaftsorganisation (im Weiteren: Wirtschaftsorganisation), zur Gründung des Rechtsverhältnisses des Gesellschafters (Aktionärs), beziehungsweise zum Erwerb der Beteiligung

a) im Falle des zentralen Haushaltsorgans die vorhergehende Genehmigung des Rates der Nationalen Vermögensverwaltung,

b) im Falle eines nicht unter den Punkt *a)* gehörenden Haushaltsorgans die individuelle vorhergehende Genehmigung des leitenden Organs notwendig.

Im Falle der Gründung, beziehungsweise des Einflusserwerbs muss sie in der eine Entscheidung (Genehmigung) verlangenden Vorlage oder einem Antrag die geplante Weise, Quellen, innerhalb dessen besonders unter den Einnahmen der Wirtschaftsorganisation die zu erwartende Proportion, das Maß der aus den Quellen außerhalb des Staatshaushalts stammenden Einnahmen; den Wert, die Zusammensetzung des zur Verfügung stellenden Vermögens (Mittel) der Wirtschaftsorganisation,

12 Vgl. mit den Punkten 6-7 des § 100 des Gesetzes über den Staatshaushalt.

c) den Entwurf der Gründungsurkunde,

d) die wichtigeren Elemente des mittelfristigen Geschäftsplans,

e) den Sitz, den (die) Gesellschafter, die Organisationsform, die Aufgaben, den Tätigkeitsbereich der Wirtschaftsorganisation,

f) die Zeitdauer der Tätigkeit der Wirtschaftsorganisation vorlegen, wenn sie für eine bestimmte Zeit gegründet wird, weiterhin

g) den Entwurf des die Zusammenarbeit des Eigentümer-, (Gesellschafter-, Aktionärs)rechte ausübenden Organs und der Wirtschaftsorganisation regelnden Vertrages (Vereinbarung),

h) die Erfüllung der in einer gesonderten Rechtsnorm vorgesehenen Erfordernisse vorlegen.

Falls der Rat der Nationalen Vermögensverwaltung auf Initiative des zentralen Haushaltsorgans die vorhergehende Genehmigung erteilt, gibt die im geschlossenen Kreis tätige AG der Ungarischen Nationalen Vermögensverwaltung dem Haushaltsorgan die notwendige Vollmacht, weiterhin trifft sie eine Vereinbarung mit dem zentralen Haushaltsorgan gemäß dem § 29 Absatz (5) des Kartellgesetzes.

Das der Regierung unterstehende Haushaltsorgan darf die Gründung der Wirtschaftsorganisation zum Zweck der Erfüllung der an die Verwendung der aus dem Staatshaushalt stammenden Quelle, weiterhin zur Durchführung eines Zentraleinkaufs nicht initiieren, es darf darin keine Gründungs- (Eigentümer)rechte ausüben, beziehungsweise es darf kein Gesellschafter- (Aktionärs-) Rechtsverhältnis gründen, es darf keine Beteiligung erwerben.

Das Maß der von der Wirtschaftsorganisation den leitenden Amtsträgern (hohen Beamten) und den Mitgliedern des Aufsichtsrates geleisteten Zuwendung und der Belohnung vom persönlichen Charakter (so besonders: Belohnung, Prämie, Arbeitslohn, Abfindung, Dividende, Geschäftsanteil des Werktätigen, andere Zuwendung) ist im Interesse der Allgemeinheit eine öffentliche Angabe.

Das zentrale Haushaltsorgan – wenn es kein leitendes Organ ist, ist ein anderes Haushaltsorgan im Wege seines leitenden Organs – der im geschlossenen Kreis tätigen Ungarischen Nationalen Vermögensverwaltungsaktiengesellschaft (im Weiteren: i. g. K. t. UNV AG) verpflichtet, zur Kapitalerhöhung der Wirtschaftsorganisation, zur nicht verbindlichen Kapitalverringerung, zu ihrer Umgestaltung, sowie zu ihrer Liquidation mit Schlussabrechnung, weiterhin zu einer anderen in dem mit der i. g. K. t. UNV AG abgeschlossenen Vertrag des zentralen Haushaltsorgans bestimmten, zu der zur Kompetenz des höchsten Organs der Wirtschaftsorganisation gehörenden Entscheidung die vorhergehende Genehmigung des leitenden Organs zu beantragen.

Zur ausschließlichen Kompetenz des höchsten Organs der Wirtschaftsorganisation des Haushaltsorgans gehört die Entscheidung über die folgenden den in der Gründungsurkunde der Wirtschaftsorganisation oder im Falle des zentralen

Haushaltsorgans in dem mit der i. g. K. t. UNV AG abgeschlossenen Vertrag bestimmten Wert erreichenden Geschäfte:

a) Kreditaufnahme, Aufnahme eines Darlehens,

b) Leistung einer Garantie oder Bürgschaft,

c) Schuldübernahme, beziehungsweise Schulderlass,

d) Ausgabe (Emission), Kauf von Wertpapieren,

e) finanzielles Leasing, dauerhafter Mietvertrag,

f) unentgeltliche Vermögenszuwendung (so besonders: Schenkung, unentgeltliche Abtretung), oder

g) Kauf von Forderungen, Abtretung von Forderungen.

Die Wirtschaftsorganisation des Haushaltsorgans ist verpflichtet, das Haushaltsorgan und dessen leitendes Organ zu benachrichtigen, wenn der Gesamtwert seiner fälligen Schulden hundert Millionen Forint oder 10% der Bilanzsumme übersteigt.

In Bezug auf die Tätigkeit der örtlichen Selbstverwaltung, der örtlichen Minderheitsselbstverwaltung und der sich mindestens unter Mehrheitseinfluss des ihnen unterstehenden Haushaltsorgans befindenden Wirtschaftsorganisation können diese Vorschriften gemäß der Entscheidung der Selbstverwaltung angewendet werden. Im Falle der Einmannwirtschaftsorganisation des Haushaltsorgans der Selbstverwaltung darf der Gesellschafter (Aktionär) die Kompetenz dem leitenden Amtsträger nicht entziehen.

Bei einer solchen zum Zweck der Ausübung des Kommunaldienstes gegründeten Einmannwirtschaftsorganisation, für die Organisierung der Ausübung welches Kommunaldienstes der Gründer (Gesellschafter, Aktionär) verantwortlich ist, und in dem ausschließlich ein Haushaltsorgan der Selbstverwaltung einen Eigentümeranteil hat, ist der leitende Amtsträger verpflichtet, unter der fachlichen Leitung, gemäß den Weisungen der in der Vertretung des Gründungsmitglieds handelnden Person mit Berücksichtigung des Erfordernisses der kontinuierlichen Fürsorge für die Ausübung des Kommunaldienstes vorzugehen. In diesem fachlichen Leitungsbereich kann das Gründungsmitglied (Gesellschafter, Aktionär) die Kompetenz dem leitenden Amtsträger entziehen oder einschränken, dadurch wird der leitende Amtsträger – im Falle der Wirtschaftsgesellschaft – von der im § 30 des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften enthaltenen Verantwortung befreit.

Im Falle der Einmannwirtschaftsgesellschaft des Haushaltsorgans der Selbstverwaltung ist der Gesellschafter (Aktionär) – mit der Ausnahme der mit der Wahl, beziehungsweise mit der Nominierung verbundenen Angelegenheiten – dem Treffen der zu seiner Kompetenz gehörenden Entscheidung vorangehend verpflichtet, die Meinung der leitenden Amtsträger sowie die des Aufsichtsrates zu erkennen. Im Falle einer unaufschiebbaren Entscheidung kann die Einholung der Meinung auch auf kurzem Weg (so besonders: Fernsprecher, Fax, E-Mail) erfolgen, die

auf solche Weise eine Meinung äußernde Person ist jedoch verpflichtet, der die Entscheidung treffenden Person ihre Meinung auch schriftlich zur Verfügung zu stellen. Die schriftliche Meinung, beziehungsweise das über die Sitzung aufgenommene Protokoll sind öffentlich, es muss zusammen mit dem Beschluss des alleinigen Mitglieds (Aktionärs) – binnen von der Beschlussfassung gerechneten dreißig Tagen – im Firmengericht unter die Firmendokumente hinterlegt werden.

Im Falle der Einmannwirtschaftsgesellschaft des Haushaltsorgans der Selbstverwaltung muss in der Gründungsurkunde

a) über die Art der Ausübung des Rechts der Begutachtung,

b) in dem Falle, wenn das Recht der Begutachtung in der Sitzung ausgeübt wird, über die Ordnung der Einberufung der Sitzung, über die Art der Mitteilung der Tagesordnung,

c) über die Art der Mittelung der Entscheidungen des Gesellschafters (Aktionärs) für die Betroffenen bestimmt werden.

*– Die Gründung des Aufsichtsrates ist wegen der Interessen der Garantie, des Schutzes des Interesses der Allgemeinheit und des Schutzes der Gläubiger verbindlich.*

Im Falle einer mindestens unter dem Mehrheitseinfluss des Staates stehenden Wirtschaftsorganisation, falls das notierte Kapital zweihundert Millionen Forint überschreitet, macht der Staatliche Rechnungshof für die Person des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einen Vorschlag aufgrund des Ersuchens des Führers der Wirtschaftsorganisation. Zur Antragstellung müssen nach Möglichkeit sechzig Tage gesichert werden. Die aufgrund der Kandidatur des Staatlichen Rechnungshofes gewählte Person muss als von den Eigentümern nominiertes Mitglied berücksichtigt werden, und auf seine Tätigkeit, sowie auf seine Abberufung müssen die die von den Arbeitnehmern nominierten Mitglieder des Aufsichtsrats betreffenden Bestimmungen angewendet werden.

– Die Geschäftsführung macht dem höchsten Organ der Wirtschaftsorganisation einen Vorschlag *für die Wirtschaftsprüferorganisation, beziehungsweise für die Person des Wirtschaftsprüfers* im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

*– Der Vertrag zwischen der Wirtschaftsorganisation und ihrem Gesellschafter (Aktionär) muss binnen von der Unterzeichnung des Vertrages gerechneten dreißig Tagen unter die Firmendokumente hinterlegt werden.*

Diese Verfügung ist in dem Falle nicht maßgebend, falls die Gesellschaft und der Gesellschafter (Aktionär) einen zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gehörenden Vertrag von einer durch die Gründungsurkunde bestimmten Größenordnung abschließt. Die Wirtschaftsorganisation ist verpflichtet, auch diejenige Urkunde binnen von der Unterzeichnung der Urkunde gerechneten dreißig Tagen zum Firmengericht – zum Zweck der Hinterlegung – einzureichen, die zu Gunsten einer beliebigen Person unentgeltlich ein Vermögen zukommen lässt, es sei denn, dass ihr Betrag (Wert) eine Million Forint überschreitet. Hinsichtlich

der Betragsgrenze müssen die innerhalb von zwei Jahren für dieselbe Person oder Organisation geleisteten Zuwendungen zusammengerechnet werden.

– *Das höchste Organ der Wirtschaftsorganisation ist verpflichtet, eine Satzung über die wichtigeren Prinzipien der Art und Weise, des Maßes der Vergütung, über das System der Vergütung der führenden Amtsträger der Wirtschaftsorganisation, der Mitglieder des Aufsichtsrates und anderer Arbeitnehmer in führenden Positionen zu schaffen.*

Die Satzung muss binnen von ihrer Annahme gerechneten dreißig Tagen unter die Firmendokumente hinterlegt werden. Aufgrund des in der Satzung Enthaltenen gehört zur ausschließlichen Kompetenz des höchsten Organs die Festsetzung der Vergütung (so insbesondere der Belohnung, des Arbeitslohns, der Abfindung, anderer Zuwendungen) des von der Satzung betroffenen Personenkreises.[13]

– *Im Falle der Einmannwirtschafts- oder Nonprofitgesellschaften der Haushaltsorgane der Selbstverwaltung darf der Gesellschafter (Aktionär) die Kompetenz dem führenden Amtsträger nicht entziehen.* Für die Verantwortung des führenden Amtsträgers sind entsprechend die Normen des Gesetzes Nr. IV vom Jahre 2006 über die Wirtschaftsgesellschaften maßgebend.

Bei solcher zur Ausübung einer mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe oder Dienstleistung verbundenen Tätigkeit gegründeten Einmannwirtschaftsorganisation, für die Erfüllung oder für die Organisierung der Erfüllung, welcher öffentlichen Aufgabe, beziehungsweise öffentlichen Dienstleistung der Gründer verantwortlich ist, und in dem ausschließlich das haushaltsgebundene Organ oder die Haushaltsorgane über Eigentümerbeteiligung verfügen, ist der führende Amtsträger verpflichtet, mit der fachlichen Führung, nach den Anweisungen der in der Vertretung des Gründers vorgehenden Person mit der Berücksichtigung des Erfordernisses der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe, beziehungsweise der öffentlichen Dienstleistung vorzugehen. In diesem Bereich kann der Gründer dem führenden Amtsträger die Kompetenz entziehen oder er kann sie einschränken.

– *Im Falle der Einmannwirtschaftsgesellschaft des Haushaltsorgans ist der Gesellschafter (Aktionär) – mit der Ausnahme der mit der Wahl, beziehungsweise mit der Nominierung verbundenen Angelegenheiten – verpflichtet, der zu seiner Kompetenz gehörenden Beschlussfassung vorangehend die Meinung der führenden Amtsträger, sowie die des Aufsichtsrats zu erkennen.*

Im Falle einer unaufschiebbaren Entscheidung kann die Einholung der Meinung auch auf kurzem Weg (z. B. Fernsprecher, Fax, E-Mail) erfolgen, die auf diese Weise ihre Meinung äußernde Person ist jedoch verpflichtet, ihre Meinung innerhalb von acht Tagen auch schriftlich der die Entscheidung treffenden Person zur Verfügung zu stellen. Die schriftliche Meinung oder das über die Sitzung aufgenommene Protokoll, beziehungsweise sein Auszug sind öffentlich, sie muss

13 Unter Arbeitslohn sind die im § 142/A Absatz (3) des Arbeitsgesetzbuches Enthaltenen zu verstehen.

zusammen mit dem Beschluss des alleinigen Gesellschafters (Aktionärs) – binnen von der Beschlussfassung gerechneten dreißig Tagen – beim Firmengericht unter die Firmendokumente hinterlegt werden.

Im Falle der Einmannwirtschafts- oder Nonprofit-Gesellschaft des Haushaltsorgans muss man in der Gründungsurkunde verfügen

– über die Art der Ausübung des Rechts der Begutachtung;

– in dem Falle, wenn das Recht der Begutachtung in der Sitzung ausgeübt wird, über die Ordnung der Einberufung der Sitzung, über die Art der Mitteilung der Tagesordnung,

– über die Art der Mitteilung den Betroffenen der Entscheidungen des Gesellschafters (Aktionärs).

Aufgrund des Gesetzes über die örtlichen Selbstverwaltungen stehen der örtlichen Selbstverwaltung – mit den im Gesetz bestimmten Abweichungen – alle Rechte zu und obliegen ihnen alle Verpflichtungen, die dem Eigentümer zustehen, beziehungsweise ihm obliegen. Über die Ausübung der dem Eigentümer zustehenden Rechte *verfügt die Abgeordnetenkörperschaft*.

Die örtliche Selbstverwaltung *kann die Veräußerung, Belastung, Einbringung in die Unternehmung eines bestimmten Vermögensgegenstandes oder Vermögensteils, beziehungsweise ihre Nutzbarmachung mit einem anderen Zweck in der Selbstverwaltungsverordnung an eine örtliche Volksabstimmung knüpfen*.

Auf die bei der Gründung der unter dem Mehrheitseinfluss der Selbstverwaltung stehenden Wirtschaftsorganisationen zu regelnden Aufgaben, im Laufe der Tätigkeit auf die Aufgaben des Gründungsmitglieds (Gesellschafters, Aktionärs), des höchsten Organs der Wirtschaftsorganisation, der leitenden Amtsträger, des Aufsichtsrates müssen – wenn dieses Gesetz nicht davon abweichend verfügt – die im Gesetz über den Staatshaushalt enthaltenen Bestimmungen angewendet werden.

*Die Unternehmung der örtlichen Selbstverwaltung darf die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben nicht gefährden. Die Selbstverwaltung darf sich an einer solchen Unternehmung beteiligen, in der ihre Verantwortung das Maß ihres Vermögensbeitrages nicht überschreitet*.

All diese Bestimmungen sind berufen zu gewährleisten, dass die Betätigung des Vermögens der örtlichen Selbstverwaltungen als Risikokapital in den Unternehmungen transparente und sichere Garantien habe. Alle Verluste, die aus den nicht durchdachten und nicht verantwortlichen Entscheidungen stammen, haben auf irgendeine Weise eine Rückwirkung auch auf das Bedingungssystem der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Die Erfüllung dieser Aufgaben wird von einer defizitären Investition erschwert.

Das Gesetz über die Rechtsstellung der örtlichen Selbstverwaltungen versucht in erster Linie, durch die Betonung der Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, den legalen Umgang mit der Vermögenswirtschaftsführung und der Vermögensverwendung zu sichern. Die Rechtsvorschrift enthält sehr strenge Bestimmungen

*über die Unvereinbarkeit der örtlichen Abgeordneten (und des Bürgermeisters*). Demnach kann kein Abgeordneter sein:

– derjenige, unter dessen Mitwirkung funktionierende Wirtschaftsgesellschaft eine Aufgabe der Selbstverwaltung auf Grund eines mit der Abgeordnetenkörperschaft abgeschlossenen Werkvertrages, Dienstvertrages oder Arbeitsvertrages versorgt;

– der Generaldirektor, der stellvertretende Generaldirektor, der Direktor, der stellvertretende Direktor der von der Selbstverwaltung gegründeten Unternehmung, sowie das Mitglied deren Direktionsrates oder deren leitenden Gremiums;

– der leitende Amtsträger der mit der Eigentumsbeteiligung der Selbstverwaltung funktionierenden Wirtschaftsgesellschaft, der Leiter (der Generaldirektor) des Direktionsrates, der Direktion oder einer ihrer leitenden Körperschaften, oder ein mit der Gesellschaft im Arbeitsverhältnis, oder in einem anderen, auf Arbeitsdurchführung gerichteten Rechtsverhältnis stehender Leiter;

– der Generaldirektor, der stellvertretende Generaldirektor, der Direktor, der stellvertretende Direktor, das Mitglied des Direktionsrates, der Direktion oder einer leitenden Körperschaft der mit der Eigentumsbeteiligung der Selbstverwaltung funktionierenden Wirtschaftsgesellschaft.

Eine der in dem am 1. Juli 2006 in Kraft getretenen Wirtschaftsgesetz befindlichen markantesten Änderungen bezüglich der unternehmerischen Tätigkeit der Selbstverwaltungen besteht darin, dass die bisher in dem Zivilgesetzbuch geregelte gemeinnützige Gesellschaft durch die sog. Nonprofit-Gesellschaft aufgelöst wurde.[14] Gemäß § 4 Abs. 1 des neuen Wirtschaftsgesetzes ist die Wirtschaftsgesellschaft eine Nonprofit-Gesellschaft, die auch auf den Betrieb einer keinen Gewinn erzielenden gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit gegründet werden kann. Diese Nonprofit-Gesellschaften werden voraussichtlich die Hauptdarsteller der Vermö-

14 Auf Grund der in Kraft tretenden Bestimmungen des neuen Gesellschaftsgesetzes konnte ab 1. Juli 2007 keine gemeinnützige Gesellschaft gegründet werden, daraus folgend sichert das Gesetz für die am 1. Juli 2007 eingetragenen oder unter Eintragung stehenden gemeinnützigen Gesellschaften eine Übergangszeit bei der Auflösung ohne Rechtsnachfolger, bzw. bei der Nonprofit-Umwandlung. Es ist wichtig, dass auf Grund § 365 Abs. 3 Wirtschaftsgesetz auch durch die Abänderung des Gesellschaftsgesetzes zu der Umwandlung in eine Nonprofit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommen konnte, und zwar angesichts dessen, dass § 57 Abs. 2 ZGB für die GmbH-s die Anwendung der sich auf die GmbH beziehenden Normen als Hintergrundbestimmung verordnet. Bei der Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform sind die Umwandlungsbestimmungen im Gesetz sinngemäß maßgebend. Der endgültige Auflösungstermin der gemeinnützigen Gesellschaften war der 30. Juni 2009, bzw. die gemeinnützige Gesellschaft konnte höchstens bis zu diesem Datum funktionieren. Zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 30. Juni 2009 galten die parallelen Regelungen für die beiden Formen (gemeinnützige Gesellschaft und die Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaft). Der Gesetzgeber hat diesen Fall so gelöst, wo das Gesetz über die gemeinnützige Gesellschaft verfügt, dort sind zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 30. Juni 2009 sowohl die GmbH als auch die Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaft betroffen. Ab dem 1. Juli 2009 beziehen sich die Bestimmungen nur auf die Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaften. Es ist zu betonen, dass konkret bestimmte Aufgaben versehende gemeinnützige Gesellschaften (im Interesse der besseren durchsichtiger Machung bei der Verwendung öffentlicher Gelder) können nur als juristische Personen (bzw. mit einer beschränkten rechtlichen Verantwortung) als Nonprofit-Organisationen funktionieren.

genswirtschaft. Durch sie kann die wirtschaftlich-unternehmerische Tätigkeit der Selbstverwaltung, die die gewinnorientierten, sowie die sozialen, kulturellen und Wohlstandsgesichtpunkte verbinden kann, am besten verwirklicht werden.

Eine solche Gesellschaftsform kann in jedweder Wirtschaftsgesellschaftsform (OHG, KG, GmbH und AG) gegründet und betrieben werden, der Nonprofit-Charakter ist in dem Firmennamen anzuführen. Ein solches Rechtssubjekt kann auch durch eine gesellschaftliche Formabänderung entstehen, indem das Hauptorgan der bestehenden funktionierenden Wirtschaftsgesellschaft über das weitere Funktionieren als Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaft entscheidet.

Eine Garantie des öffentlichen Interesses bedeutet, dass die Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaft eine geschäftsmäßige wirtschaftliche Tätigkeit nur mit einem ergänzenden Charakter betreiben kann, und dass der Gewinn unter den Gesellschaftern nicht aufgeteilt werden kann, sondern er vermehrt das Gesellschaftsvermögen, die Gesellschaft kann sich in eine andere Gesellschaftsform nur mit der Beibehaltung seines Nonprofit-Charakters umgründen, sie kann sich mit einer wirtschaftlichen Gesellschaft von diesem Typ vereinigen, beziehungsweise sie kann sich in Nonprofit-Gesellschaften teilen.

## 3) Über das Verhältnis zwischen dem Arbeitsrecht und dem Gesellschaftsrecht

Die intensive Wechselwirkung zwischen dem Gesellschaftsrecht und dem Arbeitsrecht hinsichtlich der Schnittpunkte des Wirtschafts- und des Arbeitsrechts ist eine eindeutige Tatsache. Nach der das Verhältnis der zwei Kodexe bestimmenden Vorschrift sind die Vorschriften des Arbeitsgesetzbuches hinsichtlich der Rechte und Pflichten in den Arbeitsverträgen der bei den Wirtschaftsgesellschaften angestellten Arbeitnehmer, sowie auf die Arbeitskontakte anzuwenden.

Auf Grund der in die Welt *des individuellen Arbeitsrechts* passenden Bestimmung sind die als leitende Arbeitnehmer der Wirtschaftsgesellschaft geltenden Arbeitnehmer verpflichtet, in ihrem Aufgabenbereich auf Grund der Erstrangigkeit der Interessen der Gesellschaft umzugehen, und die Teilnahme der Arbeitnehmer der Wirtschaftsgesellschaft an der Kontrolle der Gesellschaftstätigkeit muss gesichert werden. Ein leitender Arbeitnehmer ist derjenige, der von dem Arbeitsgesetzbuch, beziehungsweise von dem Gesellschaftsvertrag oder der Gesellschaftssatzung der gegebenen Gesellschaft als solcher qualifiziert wird. Die Wirtschaftsgesellschaft – entweder eine juristische Person, oder keine – ist unter ihrem Firmennamen ein Arbeitgeber, sie kann also arbeitgeberische *Rechte gegenüber den Arbeitnehmern der Gesellschaft wahrnehmen.*

Gemäß der mit dem *kollektiven* Arbeitsrecht im Zusammenhang stehenden Vorschrift bezieht sich das Arbeitsgesetzbuch „auf die Arbeitsbeziehungen, be-

ziehungsweise die Befugnisse des Betriebsrates, die Kollektivverträge usw“. Der Bewegungsraum des Betriebsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft wird von dem Gesetz dadurch erhöht, dass es eine Abweichung von den Gesetzvorschriften – auf Grund der Vereinbarung der Parteien – erlaubt.

## *4) „Die Arbeitsverteilung“ zwischen dem Wirtschaftsgesetz und dem Gesetz über Rechnungswesen*

Eine wichtige, auch aus konzeptioneller Hinsicht bedeutende Frage des Gesetzes über die Wirtschaftsgesellschaften ist die vernünftige Verteilung der auf Wirtschaftsprüfer beziehenden Vorschriften in den Bereichen des Gesellschaftsgesetzes und der Gesetze über Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung. Dementsprechend überlässt das Gesetz – ausgenommen bei den Aktiengesellschaften, wo die Wahl des Wirtschaftsprüfers in jedem Fall obligatorisch ist – die Bestimmung sowohl der inhaltlichen Erfordernisse der Wirtschaftsprüfung gegenüber dem Gesetz über Rechnungswesen, als auch den Fall der obligatorischen Inanspruchnahme der Wirtschaftsprüfung. Die die „Person“ des Wirtschaftsprüfers betreffenden Vorschriften (Unvereinbarkeit usw.) sind in dem Gesetz über Rechnungswesen festgelegt.

Die Begründung der Regelung des gewählten Wirtschaftsprüfers in einem Gesellschaftsgesetz besteht darin, dass zwischen der Gesellschaft und dem die Wirtschaftsprüferdienstleistung gebenden Wirtschaftsprüfer (oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) ein eigenartiges gesellschaftsrechtliches Rechtsverhältnis entsteht. Dieses Rechtsverhältnis unterscheidet sich in seiner Entstehung, in Bezug auf seine inhaltlichen Eigenschaften, sowie auch in den Umständen seiner Auflösung von dem Fall, wo die Wirtschaftsgesellschaft mit einem einzigen Wirtschaftsprüfer irgendeine zivilrechtliche Vereinbarung schließt.

## *5) Über die gegenseitig ergänzende Beziehung zwischen dem Wirtschaftsgesetz und dem Firmengesetz, dem Konkursrecht und dem Wettbewerbsrecht*

Die Wechselwirkung der beiden Gesetze und ihr einander ergänzender Charakter sind am auffälligsten. Die Untrennbarkeit des materiellen Rechts und des Prozessrechts zeigen sich in den miteinander eng verbundenen, aufeinander beziehenden Vorschriften. Dieses gegenseitige Projizieren dieser Rechtsmaterialien würde sogar eine monographische Bearbeitung verdienen. Einige Themen könnten sein: Die Entstehung und die Beendigung der gesellschaftlichen Rechts-

persönlichkeit, materiellrechtliche Fragen, die Ungültigkeit der Gesellschaft, die Vertretung und die Firmeneintragung, die Fragen der gesetzlichen Kontrolle über den Gesellschaftern. Von dem Firmenrecht wird heutzutage am meisten erwartet, dass es als Grundlage für die materiellrechtlichen Vorschriften des Gesellschaftsrechts dient, und dass sie die Effektivität dieser Vorschriften und ihre schnelle Adoption in den Beziehungen des Marktes und des Geschäftes sichert.

Es sei letztendlich erwähnt, dass *die konkursrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen* Aspekte des Gesellschaftsrechts bei der Durchführung der Prinzipien der Gläubigerinteressen, des öffentlichen Interesses, des Kapitalschutzes, sowie bei der Sicherung des anständigen Wettbewerbs eine wichtige Rolle spielen. Die Schaffung des Einklangs der gesetzlichen Regelungen ist auch in diesen Bereichen unerlässlich wichtig.

## Schlusswort

Das Rechtsmaterial über die Wirtschaftsgesellschaften ist größtenteils von privatrechtlichem Charakter, aber sämtliche seiner Bestimmungen sind selbstverständlich von öffentlich-rechtlicher und prozessrechtlicher Natur. Es steht mit dem Firmenrecht, dem Verfassungsrecht, dem Veröffentlichungsrecht, dem Arbeitsrecht, dem Auflösungs- und Schlussabrechnungsrecht, dem Recht des Kapitalmarktes, sowie dem Recht des Rechnungswesens im Einklang. In diesem Sinne wird das Gesellschaftsrecht als Synergie-Erscheinung zu einem Element des Rechtssystems.

## Literatur

JAKAB, A. 2007. *A magyar jogrendszer szerkezete.* [Die Struktur des ungarischen Rechtssystems.] Budapest–Pécs, Dialog Campus.

KUNCZ, Ö. 1922. *A magyar kereskedelmi- és váltójog vázlata.* [Der Entwurf des ungarischen Handels- und Wechselrechts.] Budapest 1922.

KECSKÉS, L. 2007. *Polgári jog. A személyek joga.* [Zivilrecht. Das Recht der Personen.] Budapest–Pécs, Dialog Campus.

LÁBADY, T. 1997. *Der allgemeine Teil des ungarischen Privatrechts (Zivilrechts).* Budapest–Pécs, Dialog Campus.

NOCHTA, T.: Társasági jogunk néhány aktuális kérdéséről. *Jogtudományi Közlöny* 1994. évi 3. szám. [Über einige aktuelle Fragen unseres Gesellschaftsrechts. Anzeiger der Rechtswissenschaft Nr. 3 vom Jahre 1994.]

SÁRKÖZY, T. 1999. *Gazdasági státusjog* [Wirtschaftliches Statusrecht]. Budapest, Aula Kiadó.